



Industrie- und Handelskammer
zu Schwerin

Existenzgründung im Taxen- und Mietwagenverkehr

IHK-Merkblatt

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Ludwig-Bölkow-Haus
Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin

Hannes Schubert
Fachberater Verkehr
Tel.: 0385 5103-209
schubert@schwerin.ihk.de
www.ihk.de/schwerin



Eine wichtige Aufgabe der Industrie- und Handelskammern ist die umfassende Beratung der Unternehmen und Existenzgründer. Inhalte der Beratung sind u.a. die Möglichkeiten der öffentlichen Finanzierungshilfen, Fragen des Gewerberechts, allgemeine Rechtsfragen, Markt- und Wettbewerbschancen, Standortfragen.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin bietet darüber hinaus angehenden und bestehenden Unternehmen vertiefende Beratungsgespräche an. Außerdem halten wir ein umfangreiches Informations- und Seminarangebot vor. Das Spektrum reicht dabei von Gründerseminaren bis hin zu fachspezifischen Veranstaltungen.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin bietet diese Leistungen allen Unternehmen und Existenzgründern an. Kompetente Ansprechpartner stehen jedem Interessenten gern für eingehende Beratungen zur Verfügung.

Impressum:

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Ludwig-Bölkow-Haus
Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin
Postfach 111041, 19010 Schwerin
Tel.: 0385 5103-0 | Fax: 0385 5103-999
info@schwerin.ihk.de
www.ihk.de/schwerin

Dieses Merkblatt wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernimmt die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler. Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es dient dem Überblick und ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin unzulässig und strafbar.

Genehmigungspflicht

Wer als Unternehmer Verkehr mit Taxen oder Mietwagen betreiben will, benötigt dazu gemäß Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) eine Genehmigung der zuständigen Behörde. Zuständig je nach Wohnsitz ist die untere Verkehrsbehörde des Landratsamtes oder der Stadtverwaltung in den kreisfreien Städten.

Für welche Verkehre welche Genehmigungen erforderlich sind und welche Verkehre nicht dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und damit nicht der Genehmigungspflicht unterliegen, finden Sie unter Punkt 5.

Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung

Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung sind seitens des Antragstellers: die persönliche Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit und der Nachweis der fachlichen Eignung. Das gilt auch für die „für die Führung der Geschäfte bestellte Person“.

1. Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Geschäfte bestellten Person sind der Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus dem Gewerbezentralregister).

2. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit dürfen das Eigenkapital und die Reserven Ihres Unternehmens nicht weniger als 2.250 € für das erste Fahrzeug oder 1.250 € für jedes weitere Fahrzeug betragen.

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit erfahren Sie bei der IHK zu Schwerin bzw. bei der zuständigen Verkehrsbehörde.

3. Fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung kann nachgewiesen werden durch:

1. Anerkennung leitender Tätigkeit:

Die leitende Tätigkeit muss für mindestens drei Jahre nachweisbar und in Unternehmen, die Taxen- und Mietwagenverkehr betreiben, geleistet worden sein. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten (siehe Anlage) vermittelt haben. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen. Der IHK müssen hierzu aussagefähige Unterlagen vorgelegt werden, z. B. schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen die Tätigkeit geleistet wurde. Die IHK kann ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen, wenn die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht ausreichen. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Bereich das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung leitender Tätigkeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK.

2. Gleichwertige Abschlussprüfungen:

wenn Sie den Abschluss einer der folgenden Ausbildungen/Studienabschlüsse nachweisen können und die Ausbildung vor dem 4. Dezember 2011 begonnen worden ist:

- Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn-/Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr
- Verkehrsfachwirt(in)
- Betriebswirt(in) (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen
- Diplom-Betriebswirt(in) im Fachbereich Wirtschaft I Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik an der Fachhochschule Heilbronn
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsfach Personenverkehr der Hochschule Heilbronn
- Diplom-Verkehrswirtschaftler(in) der Technischen Universität Dresden.

In Westmecklenburg (LK Ludwigslust-Parchim, LK Nordwestmecklenburg, Landeshauptstadt Schwerin) stellt die IHK zu Schwerin Inhabern der genannten Abschlussprüfungen, die dort ihren Wohnsitz haben, auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus. Diese ist gebührenpflichtig.

3. **Fachkundeprüfung:**
Antragsteller mit dem Wohnsitz in Westmecklenburg legen ihre Prüfung vor der IHK zu Schwerin ab.

Struktur der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen und gegebenenfalls aus einem ergänzenden mündlichen Teil. Die zwei schriftlichen Prüfungsteile sind:

Fragen als Kombination aus Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl und Fragen mit direkter Antwort; Übungen/Fallstudien. Für jeden Teil der schriftlichen Prüfung ist eine Stunde vorgesehen und für den mündlichen ggf. eine halbe Stunde.

Bewertung der Prüfungsleistungen

Alle oben genannten Prüfungsteile werden mit Punkten bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Punktzahl erreicht sind. Bei jedem Prüfungsteil müssen jedoch mindestens 50 % der möglichen Punkte erreicht werden. Ansonsten ist die Prüfung nicht bestanden.

Prüfungssachgebiete

Berufsbezogenes Recht auf den Gebieten

- Personenbeförderungsrecht
- Straßenverkehrsrecht
- Arbeits- und Sozialrecht
- Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr
- Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts
- Grundzüge des Steuerrechts

Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebs, insbesondere

- Zahlungsverkehr
- Beförderungsentgelte und -bedingungen
- Buchführung
- Versicherungswesen

Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung, insbesondere

- Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
- Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Bereitstellung der Fahrzeuge
- Fernsprech- und Funkverkehr

Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

Sachgebiete, deren zusätzliche Kenntnis für grenzüberschreitende Beförderungen erforderlich ist.

Vorbereitung auf die Prüfung

Für die Teilnahme an der Fachkundeprüfung ist eine gründliche fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen freigestellt. Es empfiehlt sich jedoch, die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs. Die Prüfungsgebühr beträgt 230,00 €.

4. Literatur

z. B.: Thomas Grätz: Fachkunde und Prüfung – Lehrbuch und Nachschlagewerk

Mehrere Verlage:

- Z. B. Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag, Neumarkter Str. 18, 81673 München, Tel. 0 89/4 31 80-0

5. Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

Von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes werden freigestellt

1. Beförderungen mit Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes;
2. Beförderungen mit Kraftfahrzeugen in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit;
3. Beförderungen mit Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind, es sei denn, dass für die Beförderungen ein Entgelt zu entrichten ist;
4. Beförderungen
 - a) von Berufstätigen mit Kraftfahrzeugen zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird,
 - b) von Berufstätigen mit Kraftfahrzeugen zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft,
 - c) mit Kraftfahrzeugen durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten,
 - d) mit Kraftfahrzeugen durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,
 - e) von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kraftfahrzeugen,
 - f) von Berufstätigen mit Personenkraftwagen von und zu ihren Arbeitsstellen,
 - g) von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kraftfahrzeugen zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieser Personenkreise dienen,
 - h) von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,
 - i) mit Kraftfahrzeugen durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten, es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist;
5. Beförderungen durch die Streitkräfte mit eigenen Kraftfahrzeugen;

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) verschiedene Verkehrsformen und Genehmigungsarten unterscheidet.

6. Anmeldung zur Prüfung

Zur Prüfungsanmeldung nutzen Sie bitte die Onlineanmeldung auf unserer Internetseite unter Verkehrsgewerbe, Fachkundeprüfung Taxi- und Mietwagenverkehr. Ein Bewerber gilt als angemeldet, wenn die Anmeldung durch die IHK per Mail bestätigt worden ist. Sie werden dann rechtzeitig zum nächstmöglichen Prüfungstermin eingeladen. Die Prüfungsgebühr in Höhe von **230,00 € ist nach Erhalt** des Gebührenbescheides zu überweisen.